



Oberfinanzdirektion
Baden-Württemberg

Name: Herr Leis
Telefon: +49 711 123-4421
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de

Geschäftszeichen: FM3-S 2337-5/24
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26. Mai 2026

Entschädigungen an ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und an ehrenamtliche Ortsvorsteher (ab 2026)

Erlass des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 23. September 2021
FM3-S 2337-2/89

A. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder des entsprechenden Landesgesetzes gewährt werden; die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG ist zu beachten,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.



B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen

(§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

| in einer Gemeinde oder Stadt mit | | monatlich | | jährlich | |
|----------------------------------|--------------------|------------|------------------------|--------------|--------------------------|
| - höchstens | 20.000 Einwohnern | [138 Euro] | 275 Euro ^{*)} | [1.656 Euro] | 3.300 Euro ^{*)} |
| - 20.001 bis | 50.000 Einwohnern | [219 Euro] | 275 Euro ^{*)} | [2.628 Euro] | 3.300 Euro ^{*)} |
| - 50.001 bis | 150.000 Einwohnern | [270 Euro] | 275 Euro ^{*)} | [3.240 Euro] | 3.300 Euro ^{*)} |
| - 150.001 bis | 450.000 Einwohnern | | 338 Euro | | 4.056 Euro |
| - mehr als | 450.000 Einwohnern | | 404 Euro | | 4.848 Euro |

^{*)} Die Übersicht berücksichtigt, dass anstelle des entsprechend der Einwohnerzahl gestaffelten Monats- bzw. Jahresbetrages der nach R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR maßgebende Mindestbetrag von 275 Euro zu berücksichtigen ist. Zur bereits im Vorgriff auf die förmliche Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien vorgesehenen Anwendung des erhöhten Mindestbetrags von 275 Euro wird auf das BMF-Schreiben vom 23. März 2026 (BStBl I S. 598) hingewiesen.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Gemeinde- oder Stadtrat während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.



2. Für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer des Fraktionsvorsitzes folgende Beträge nicht übersteigen:

| in einer Gemeinde oder Stadt mit | | monatlich | jährlich |
|----------------------------------|--------------------|-----------|------------|
| - höchstens | 20.000 Einwohnern | 276 Euro | 3.312 Euro |
| - 20.001 bis | 50.000 Einwohnern | 438 Euro | 5.256 Euro |
| - 50.001 bis | 150.000 Einwohnern | 540 Euro | 6.480 Euro |
| - 150.001 bis | 450.000 Einwohnern | 676 Euro | 8.112 Euro |
| - mehr als | 450.000 Einwohnern | 808 Euro | 9.696 Euro |

Die Bestimmung des Begriffes „Fraktion“ ist nicht von der in einer Geschäftsordnung des Gemeinderates festgelegten Mindestzahl abhängig.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Dauer des Fraktionsvorsitzes während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

3. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 oder Nr. 2 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.



II. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

| in einem Landkreis mit | | | monatlich | | jährlich |
|------------------------|--------------------|------------|------------------------|--------------|--------------------------|
| - höchstens | 250.000 Einwohnern | [270 Euro] | 275 Euro ^{*)} | [3.240 Euro] | 3.300 Euro ^{*)} |
| - mehr als | 250.000 Einwohnern | | 338 Euro | | 4.056 Euro |

- ^{*)} Die Übersicht berücksichtigt, dass anstelle des entsprechend der Einwohnerzahl gestaffelten Monats- bzw. Jahresbetrages der nach R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR maßgebende Mindestbetrag von 275 Euro zu berücksichtigen ist. Zur bereits im Vorgriff auf die förmliche Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien vorgesehenen Anwendung des erhöhten Mindestbetrags von 275 Euro wird auf das BMF-Schreiben vom 23. März 2026 (BStBl I S. 598) hingewiesen.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer des Fraktionsvorsitzes folgende Beträge nicht übersteigen:

| in einem Landkreis mit | | | monatlich | | jährlich |
|------------------------|--------------------|--|-----------|--|------------|
| - höchstens | 250.000 Einwohnern | | 540 Euro | | 6.480 Euro |
| - mehr als | 250.000 Einwohnern | | 676 Euro | | 8.112 Euro |



Die Bestimmung des Begriffes „Fraktion“ ist nicht von der in einer Geschäftsordnung des Kreistages festgelegten Mindestzahl abhängig.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Dauer des Fraktionsvorsitzes während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

3. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 oder Nr. 2 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

III. Für gewählte Stellvertreter des Landrats im Kreistag gilt Folgendes:

Bei den nach § 20 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKRO) gewählten Stellvertretern des Landrats im Kreistag, deren Aufgaben sich auf den Vorsitz im Kreistag beschränken, falls der Landrat verhindert sein sollte, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Stellvertretung des Landrats im Kreistag folgende Beträge nicht übersteigen:

| in einem Landkreis mit | | monatlich | jährlich |
|------------------------|--------------------|-----------|------------|
| - höchstens | 250.000 Einwohnern | 360 Euro | 4.320 Euro |
| - mehr als | 250.000 Einwohnern | 451 Euro | 5.412 Euro |



Dies gilt nicht für die Stellvertreter des Landrats im Kreistag, die im Kreistag zugleich Fraktionsvorsitzende sind, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst. In diesen Fällen sind bereits die Beträge nach Abschnitt II Nr. 2 maßgebend.

Die Steuerbefreiung findet unabhängig von der tatsächlichen Vertretung für den gesamten Zeitraum der Wahl zum Stellvertreter des Landesrats im Vorsitz des Kreistages Anwendung. Soweit der für die Tätigkeit als Kreisrat maßgebende Höchstbetrag durch die Kreisratsentschädigung nicht voll ausgeschöpft ist, kann der nicht ausgeschöpfte Teil auf die Entschädigung als Stellvertreter des Landrats im Vorsitz des Kreistages übertragen werden.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Dauer der Stellvertretung des Landrats im Kreistag während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

IV. Die Regelungen des Abschnitts I gelten sinngemäß auch für die Mitglieder von Vertretungen der Verwaltungsgemeinschaften. Sie gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (z.B. Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverband).

V. Für ehrenamtliche Mitglieder des Ortschaftsrats und ehrenamtliche Ortsvorsteher gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

| in einer Ortschaft mit | | monatlich | | jährlich | |
|------------------------|-------------------|------------|------------------------|--------------|--------------------------|
| - höchstens | 20.000 Einwohnern | [138 Euro] | 275 Euro ^{*)} | [1.656 Euro] | 3.300 Euro ^{*)} |
| - 20.001 bis | 50.000 Einwohnern | [219 Euro] | 275 Euro ^{*)} | [2.628 Euro] | 3.300 Euro ^{*)} |



- *) Die Übersicht berücksichtigt, dass anstelle des entsprechend der Einwohnerzahl gestaffelten Monats- bzw. Jahresbetrages der nach R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR maßgebende Mindestbetrag von 275 Euro zu berücksichtigen ist. Zur bereits im Vorgriff auf die förmliche Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien vorgesehenen Anwendung des erhöhten Mindestbetrags von 275 Euro wird auf das BMF-Schreiben vom 23. März 2026 (BStBl I S. 598) hingewiesen.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2. Für ehrenamtlichen Ortsvorsteher, sind die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsvorsteher folgende Beträge nicht übersteigen:

| in einer Ortschaft mit | | monatlich | jährlich |
|------------------------|-------------------|-----------|------------|
| - höchstens | 20.000 Einwohnern | 276 Euro | 3.312 Euro |
| - 20.001 bis | 50.000 Einwohnern | 438 Euro | 5.256 Euro |

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Dauer der Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsvorsteher während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

3. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 oder Nr. 2 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder nach dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.



VI. Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied in mehreren kommunalen Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte I bis V nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

Die für eine Tätigkeit in einer kommunalen Vertretung nicht ausgeschöpften Monatsbeträge desselben Kalenderjahres können nicht auf pauschale Entschädigungen oder Sitzungsgelder für eine Tätigkeit in einer anderen kommunalen Vertretung oder Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsvorsteher übertragen werden.

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Auswärtstätigkeiten, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

D. Anwendungszeitraum

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das Kalenderjahr 2026 anzuwenden.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass vom 23. September 2021 - FM3-S 2337-2/89. Er ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ist zur Aufnahme in die Einkommen- und Lohnsteuer-Kartei bestimmt.



Das Innenministerium Baden-Württemberg sowie der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg haben eine Mehrfertigung dieses Erlasses erhalten.

gez. Dr. Veas